

Sparkasse muss entschädigen

Landgericht Hannover gibt Schiffsfondsanleger Recht / Berufung möglich

VON ALBRECHT SCHEUERMANN

Hannover. Mit Schiffsfonds haben viele Geldanleger Schiffbruch erlitten. Bis 2008 warf diese Anlageform prächtige Renditen ab, doch dann brachen die Weltschiffahrtsmärkte ein – und mit ihnen Wert und Ausschüttungen der Fonds. Manchen geschädigten Anlegern hilft jedoch der Gang vor Gericht, um ihren Schaden ganz oder teilweise wieder auszugleichen.

So setzte sich jetzt ein 76-jähriger Rentner vor dem Landgericht gegen die Sparkasse Hannover durch. Diese muss ihrem Kunden das investierte Geld rückerstatuen und bekommt im Gegenzug die prak-

tisch wertlosen Beteiligungen zurück. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, die Sparkasse Hannover kann in Berufung gehen.

Der Sparkassen-Kunde hatte sich nach Angaben von Rechtsanwalt Andreas Hampe von Kern Cherkeh Rechtsanwälte in Hannover in den Jahren 2006 und 2007 an den beiden Schiffsfonds „MS Santa-B Schiffe“ und „Erste Beteiligungsgesellschaft CPO Produktentanker“ beteiligt. Beide Fonds wurden von dem Hamburger Fondsanbieter MPC Capital auf den Markt gebracht. Ausschüttungen hat es demnach nur einmal gegeben. Die Beteiligungen gelten heute als nahezu wertlos, weil der

Wert der Schiffe kaum noch die Schulden abdeckt.

Das Landgericht Hannover entschied nun, dass die Sparkasse den Kunden entschädigen muss (Az.: 11 O 515-11). Neben dem eingezahlten Kapital von rund 90 000 Euro werden auch Zinsen fällig. Begründet wird das Urteil mit einem Versäumnis der Sparkasse: Diese hätte den Kunden über versteckte Provisionen – auch „Rückvergütungen“ oder „Kick-backs“ genannt – aufklären müssen. Von der Anlagesumme kassierte das Kreditinstitut auf diesem Weg 11 Prozent – und zwar zusätzlich zu der offen ausgewiesenen Provision, dem sogenannten Agio, in Höhe von 5 Prozent.

Grundlage des Urteils ist eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Demnach muss eine Bank oder Sparkasse ihre Kunden grundsätzlich über solche Zahlungen aufklären. Bei freien Finanzvermittlern gilt die Pflicht zur Aufklärung über „Innenprovisionen“ dagegen erst dann, wenn die Grenze von 15 Prozent überschritten wird. Die obersten Richter begründen diese Differenzierung, wie Anwalt Hampe erläutert, mit dem besonderen Vertrauensverhältnis, das den Kunden mit seiner Bank verbinde.

Ob die Sparkasse Hannover gegen das Urteil des Landgerichts vorgehen wird, ist unklar. „Wir prüfen noch die Entscheidung“, erklärte ein Sprecher.



Nicht nur für Containerschiffe ist die Marktlage derzeit sehr schwierig.

dpa

KORREKTUR

Nur 11 Prozent Provision

Richtigstellung: Unser Bericht über einen Prozess vor dem Landgericht Hannover gegen die Sparkasse Hannover in der Ausgabe vom 2. Oktober enthält eine falsche Angabe. Die Gesamtprovision für die Sparkasse Hannover bei den genannten Geschäften mit Schiffsfonds betrug nicht 11 Prozent plus 5 Prozent Agio, sondern insgesamt 11 Prozent. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.